

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00344 vom 17. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00344

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00344 du 17 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00344 del 17 agosto 2015

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss

Art. 29 Abs.

E. 1.2

und 1.3). Erst in der Folge wurde der Beschwerdeführer psychiatrisch begutachtet. Die Beschwerdegegnerin erliess am 19. April 2013 eine Zwischenverfügung (Urk. 7/64) unter dem Hinweis, dass der Beschwerdeführer den Gutachter abgelehnt hatte, wobei ein solches Ablehnungsschreiben den Akten nicht zu entnehmen ist. Schliesslich wurde dem Beschwerdeführer mit Vorbescheid vom 4. Oktober 2013 (Urk. 7/79) eine ganze Rente in Aussicht gestellt.

Aus dieser Verfahrenschonologie und den konkreten Verumständen (vgl. dazu Sachverhalt Ziff. 1.4)

ergibt sich, dass eine anwaltliche Vertretung geboten beziehungsweise notwendig war. Namentlich für einen juristischen Laien, zumal gesundheitlich eingeschränkt, wäre es angesichts der Verfahrensführung der Beschwerdegegnerin nur schon schwierig gewesen, den Überblick zu wahren. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin bereits am 6. August 2012 einen (für den Beschwerdeführer negativ lautenden) Vorbescheid erlassen hatte. Anschliessend übergab sie - wie ausgeführt - die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers in grundlegender Weise. Auch war die Sache bereits lange vor dem

Vorbescheid vom 4. Oktober 2013 strittig (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.3).

E. 1.3

Am 25. Oktober 2012 liess der Versicherte beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen die Verfügung vom 24. September 2012 erheben (vgl. Urk. 7/52).

Mit Verfügung vom 25. Oktober 2012 (Urk. 7/50) hob die IV-Stelle die angefochtene Verfügung wiedererwägungsweise auf und stellte eine neue Verfügung nach Abschluss ihrer Abklärungen in Aussicht.

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2012 (Urk. 7/52; Prozess IV.2012.01135) schrieb das Sozialversicherungsgericht das Beschwerdeverfahren auf Antrag des Versicherten als gegenstandslos geworden ab und sprach ihm eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- zu.

E. 1.4

Am 12. März 2013 teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass eine psychiatrische Abklärung notwendig sei (Urk. 7/59). Mit der Untersuchung werde PD Dr. med. Y.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, beauftragt. Die IV-Stelle hielt mit Zwischenverfügung vom 19. April 2013 (Urk. 7/64) am gewählten Gutachter fest und führte zur Begründung der Verfügung aus, dass der Versicherte mit Schreiben vom 25. März 2013 mitgeteilt habe, dass er mit der vorgeschlagenen Abklärungsstelle nicht einverstanden sei. Ein derartiges Schreiben ist allerdings in den Akten nicht enthalten. Mit Schreiben vom 25. März 2013 (Urk. 7/60) hatte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers lediglich um eine Fristerstreckung zur Formulierung allfälliger Einwendungen bis 8. April 2013 ersucht, welche ihm in der Folge auch gewährt wurde (vgl. Urk. 7/61).

Am 29. April 2013 liess der Versicherte mitteilen, dass er keine Einwendungen gegen die Person von PD Dr. Y.____ erhebe, aber darum bitte, eine Begutachtungsmöglichkeit in Z.____ vorzusehen, da er aufgrund seines Gesundheitszustandes eine Reise nach A.____ vermeiden möchte. Mit Schreiben vom 12. Juni 2013 (Urk. 7/67) teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass die Untersuchung nun bei med. pract. B.____ in C.____ stattfinden werde. Der Gutachtensauftrag an PD Dr. Y.____ wurde am 12. Juni 2013 storniert (Urk. 7/68).

Trotzdem reichte PD Dr. Y.____ am 23. August 2013 sein Gutachten zu den Akten (Urk. 7/69). In der Folge stornierte die IV-Stelle den Gutachtensauftrag an med. pract. B.____ (Urk. 7/70).

E. 1.5

Mit Vorbescheid vom 4. Oktober 2013 (Urk. 7/79) stellte die IV-Stelle dem Versicherten eine auf einem Invaliditätsgrad von 100 % basierende ganze Rente ab 1. August 2011 in Aussicht (vgl. auch Urk. 7/94-96). Am 6. November 2013 liess der Versicherte sich hierzu vernehmen und beantragen, es sei der Rentenbeginn auf Dezember 2009 festzulegen (Urk. 7/81). Gleichzeitig liess er sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung erneuern. Das ursprüngliche Gesuch vom 6. November 201

E. 2

.

Gemäss Art. 37 Abs.

E. 4

.3.4

Da der Beschwerdeführer nach Lage der Akten bedürftig ist (vgl. Schreiben des Sozialdiensts des Bezirks Affoltern vom 24. September 2013 [Urk. 7/74]), sind alle Voraussetzungen zur Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im gesamten Verwaltungsverfahren erfüllt. Demzufolge ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Verfügung vom 18. Februar 2014 (Urk. 2) aufzuheben und die Sache zur Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Beschwerdegegnerin wird hierzu eine Honorarnote einholen.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes

gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.